

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: mBüro/0003/2024-1
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Büro des Ersten Bürgermeisters
Datum: 31.01.2025

Änderung der Satzung zum Bürgerbudget vom 30.06.2023

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
27.02.2025	Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Nach der ersten Durchführung des Bürgerbudgets hat sich gezeigt, dass Optimierungsbedarf besteht, um Unklarheiten zu beseitigen und die Prozesse für zukünftige Bürgerbudgets klarer zu definieren.

Dazu gab es einen Antrag der Unabhängigen Garchingern, der eine Mindestanzahl an abgegebenen Stimmen pro akzeptablem Vorschlag fordert, Vorschläge mit Grunderwerb als unzulässig betrachtet und verlangt, dass Kostenschätzungen vor der Bekanntgabe der Umsetzung verifiziert werden. Dieser Antrag wurde in der Stadtratssitzung am 30.01.2025 diskutiert. In dieser Diskussion wurden weitere Punkte seitens der anderen Fraktionen angeregt:

- Das Vereinsinteresse soll ausgeschlossen werden.
- Es soll die Möglichkeit bestehen, dass sich Bürger gegen einen Vorschlag aussprechen können.
- Vorschläge, die in den Straßenverkehr eingreifen, werden nicht zugelassen.
- Der Stadtrat soll abschließend über die Umsetzung entscheiden.

Diese Punkte wurden, mit Ausnahme des generellen Ausschlusses von Vorschlägen, die Grunderwerb erfordern, in die neue Satzung aufgenommen.

Der Grund, warum die Verwaltung dem Antrag nicht vollständig folgt, liegt darin, dass der Stadtrat ohnehin über die Umsetzung entscheiden soll. Dies gibt dem Stadtrat die Möglichkeit, im Einzelfall über den jeweiligen Vorschlag zu entscheiden.

Des Weiteren wurden durch die Verwaltung zusätzliche Anpassungen an der Satzung vorgenommen.

Ein zu überarbeitender Punkt ist die Einreichung der Vorschläge. Diese wurden oft zu allgemein formuliert, was es der Verwaltung erschwerte, eindeutig zu erkennen, was der Antragssteller genau wünscht. Um dies in Zukunft zu verhindern, müssen Vorschläge nun konkreter formuliert werden. Bei langfristigen Projekten soll außerdem ein Konzept beigefügt werden, das darlegt, wie das Projekt umgesetzt werden soll.

Bei der Behandlung der Vorschläge sind in der neuen Satzung nun zwei Prüfphasen durch die Verwaltung vorgesehen.

In der ersten Prüfphase werden die Vorschläge entsprechend der Richtlinien auf ihre

Zulässigkeit geprüft. Die Zulässigkeitskriterien wurden in der neuen Satzung angepasst, um gewisse Punkte klarer zu definieren und um zusätzliche Kriterien aufzunehmen.

In der Abstimmungsphase, in der nun nicht mehr direkt die Gewinner gewählt werden, sondern eine Priorisierungsliste durch die abgegebenen Stimmen entsteht, gab es ebenfalls einige Anpassungen. Ein Mindestquorum wurde eingeführt, um den Bürgerwillen zu erkennen und sicherzustellen, dass die Vorschläge von der Bürgerschaft akzeptiert werden.

Es wurde auch der Punkt aufgenommen, dass Bürger sich gegen einen Vorschlag äußern können, und die Verwaltung verpflichtet ist, diese Bedenken zu prüfen.

Nach der Abstimmungsphase folgt die zweite Prüfphase der Verwaltung. In dieser wird der Vorschlag dann auf detaillierte Kosten, Folgekosten, fiktive Erwerbskosten bei Grundstücken, die Schlüssigkeit der Konzepte zur Umsetzung und die Realisierbarkeit tiefergehend geprüft.

Die Einführung einer zweiten Prüfphase nach der Abstimmung ermöglicht es der Verwaltung, die Umsetzung und die Konzepte detaillierter zu überprüfen und folgt hier dem Antrag der Unabhängigen Garchingern.

Der Stadtrat beschließt abschließend über die Art und Weise der Umsetzung basierend auf der gewählten Priorisierungsliste. Dabei erhält der Stadtrat das Recht, die Priorisierungsliste anzupassen, wenn erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der bisherigen Priorisierung bestehen. Darüber hinaus kann der Stadtrat entscheiden, ob Projekte, die Grundstücke oder städtische Liegenschaften betreffen, verwirklicht werden sollen.

Bei der Umsetzung soll ein Projekt erst dann begonnen werden, wenn das vorhergehende Projekt auf der Priorisierungsliste abgeschlossen und abgerechnet ist, um das Gesamtbudget im Blick zu behalten.

Es wurden auch Regelungen aufgenommen, die festlegen, was passiert, wenn ein Projekt für das Restbudget zu teuer ist, aber ein weiteres Projekt mit weniger Stimmen noch umsetzbar ist.

Die überarbeitete Satzung soll dazu beitragen, den Bürgerbudget-Prozess transparenter und effizienter zu gestalten, klare Rahmenbedingungen zu schaffen und eine bessere Beteiligung der Bürgerschaft zu ermöglichen.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Garching b. München zum Bürgerbudget gem. Anlage 1.

Die neue Satzung wird mit dem nächsten Bürgerbudget 2026 Anwendung finden. Das Bürgerbudget 2024 wird nach der Satzung vom 30.06.2023 zum Abschluss gebracht.

Die Anlage 1 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift bei.

Anlage/n:

1 - ENTWURF_SatzungBürgerbudget_Stand Feb2025

2 - ENTWURF_SatzungBürgerbudget_mit Änderungshinweisen_Stand Feb2025

3 - Änderungen in der Satzung Bürgerbudget_Stand Feb2025

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN zum Bürgerbudget

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat am 27.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

- (1) Die Stadt Garching b. München beteiligt ihre Einwohner an der Gestaltung des städtischen Haushaltes durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets.
- (2) Die Einreichung und Umsetzung unterliegt einem zweijährigen Turnus.
- (3) Die Höhe des Bürgerbudgets beträgt mindestens 100.000 Euro.
- (4) Die konkrete Höhe wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung festgesetzt.
- (5) Eine Budgetfestsetzung unterbleibt, wenn auf Grund der Haushaltssituation die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts notwendig ist.
- (6) Gefördert werden nur im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahmen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht.

§ 2 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohner der Stadt Garching (Stichtag 01.01. des Vorschlagjahres), die im Jahr der Antragsstellung das 14. Lebensjahr vollenden, sind berechtigt, Vorschläge für Maßnahmen einzureichen, die aus dem Bürgerbudget finanziert werden sollen.
- (2) Der Zeitraum für die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerbudget liegt in den Kalenderwochen 6 bis 10 des Kalenderjahres. Es werden nur Vorschläge berücksichtigt, die innerhalb des Vorschlagszeitraums bei der Stadt Garching eingegangen sind.
- (3) Die Vorschläge können elektronisch über das entsprechende Portal eingereicht werden.
- (4) Der Vorschlag muss konkret gestellt werden, allgemeine Ideen reichen hierfür nicht aus.

- (5) Bei langfristigen Projekten, die die Mitwirkung der Bürger und Bürgerinnen erfordern könnten oder mit Folgekosten oder Folgemaßnahmen verbunden sind, muss ein Konzept beigefügt werden, das darlegt, wie das Projekt realisiert werden soll.

§ 3 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge können auf der entsprechenden Seite der Homepage eingesehen werden.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Garching beauftragt die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung mit der zeitnahen Vorprüfung der Vorschläge auf Ihre Zulässigkeit.
- Zulässig ist ein Vorschlag, wenn
- a. er innerhalb des Einreichungszeitraumes gemäß §2 Abs. 2 eingegangen ist,
 - b. der Vorschlagsträger gem. §2 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c. die Zuständigkeit bei der Stadt Garching b. München liegt,
 - d. er umsetzbar ist und das Budget voraussichtlich nicht überschreitet, hierbei sind auch Planungs- und Folgekosten zu berücksichtigen,
 - e. er keine Planungs- und Folgekosten nach sich zieht, die mehr als 25 % des eingereichten Vorschlags nach sich ziehen,
 - f. er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für Vereine oder private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient und frei zugänglich und erfahrbar ist,
 - g. für diesen keine reguläre Finanzierung aus dem städtischen Haushalt vorgesehen ist,
 - h. er nicht gegen die guten Sitten verstößt und
 - i. er mit Ernsthaftigkeit gestellt wurde.
 - j. kein zusätzliches städtisches Personal erfordert,
 - k. er keine verkehrsrechtlichen Angelegenheiten beinhaltet, für deren Umsetzung umfassende, komplexe, rechtliche Prüfungen erforderlich sind.
 - l. er nicht in die Rechte und Belange Dritter eingreift.
- (3) Bei Vorschlägen mit identischen Begünstigten oder identischen Vorschlägen wird nur der erst abgegebene Vorschlag für die Abstimmung berücksichtigt.
- (4) Die Einreicher nicht zulässiger Vorschläge werden per E-Mail über die Nichtberücksichtigung und den Grund informiert.
- (5) Alle Vorschläge werden veröffentlicht.

§4 Abstimmung der Priorisierungsrangfolge

- (1) Die Abstimmung über die Priorisierung der nach §3 zulässigen Vorschläge erfolgt in den Kalenderwochen 19 bis 22 des Kalenderjahres.
- (2) Zur Abstimmung sind alle Einwohner der Stadt Garching b. München berechtigt, die auch vorschlagsberechtigt (§2 Abs. 1) sind.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt über die Online-Abstimmung (digitaler Stimmzettel).
- (4) Jeder Abstimmungsberechtigte darf nur einmal an der Abstimmung teilnehmen. Er hat eine Stimme. Mehrfache Abstimmungen pro Person sind nicht zugelassen und werden vollständig für ungültig erklärt.
- (5) Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, ihre Bedenken gegenüber einem Vorschlag über die Kommentarfunktion zu äußern. Die Verwaltung wird diese Bedenken im Rahmen des weiteren Verfahrens prüfen und den Stadtrat darüber informieren.
- (6) Vorschläge müssen mindestens 0,5 % der Stimmen aller zur Abstimmung berechtigten Einwohner der Stadt Garching (§4 Abs. 2) erhalten, um für die Realisierung berücksichtigt zu werden.
- (7) Vorschläge mit geschätzten Gesamtkosten von über 50.000 € bedürfen 1 % der Stimmen aller zur Abstimmung berechtigten Einwohner der Stadt Garching (§4 Abs. 2), um für die Realisierung berücksichtigt zu werden.
- (8) Die Prüfung der Stimmen auf Gültigkeit, die Stimmenerfassung und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses erfolgen durch die Verwaltung und sind hinreichend zu dokumentieren.

§5 Entscheidung über die Umsetzung

- (1) Anhand der gewählten Priorisierungsliste prüfen die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung jeden Vorschlag detailliert auf
 - a. Kosten, Folgekosten und fiktiven Erwerbskosten bei Grundstücken
 - b. Schlüssigkeit der Konzepte bei der Umsetzung
 - c. Realisierbarkeit nach tiefergehender Prüfung
- (2) Anschließend wird die Priorisierungsliste mit den Ergebnissen der Prüfung der Verwaltung dem Stadtrat vorgestellt.
- (3) Betrifft das Projekt ein Grundstück oder eine städtische Liegenschaft so entscheidet der Stadtrat, ob das Projekt verwirklicht werden soll.
- (4) Der Stadtrat beschließt abschließend über die Art und Weise der Umsetzung anhand der gewählten Priorisierungsliste bis das zur Verfügung gestellte Budget aufgebraucht ist.
- (5) Der Stadtrat hat das Recht, die Priorisierungsliste anzupassen, wenn erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der bisherigen Priorisierung bestehen.

§6 Umsetzung

- (1) Die Umsetzung der ausgewählten Vorschläge soll zeitnah im Folgejahr erfolgen.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.
- (3) Die Maßnahme wird von der Stadt Garching b. München oder den Empfängern der Förderung umgesetzt. Es sind Kooperationsmaßnahmen möglich.
- (4) Ein Projekt wird erst dann begonnen, wenn das vorhergehende Projekt abgeschlossen und abgerechnet ist.
- (5) Die Maßnahmen werden in Übereinstimmung mit der durch den Stadtrat beschlossenen Priorisierungsliste abgearbeitet, solange die verfügbaren Mittel ausreichen. Sollte das Budget für einen Vorschlag nicht mehr ausreichen, jedoch für eins der nachfolgenden Projekte, so wird dieses als nächstes umgesetzt, sofern dies im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der aktuellen Prioritätensetzung möglich ist.
- (6) Sollte das verbleibende Budget für einen Vorschlag nicht ausreichen, findet dieser im nächsten Bürgerbudget keine Berücksichtigung.

§7 Information

- (1) Die Stadt Garching b. München informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.
- (2) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge soll der Stadtrat in der Dezember-Sitzung informiert werden.

§8 Jahresabschluss

- (1) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets sowie Ansätze für Vorschläge, die nicht oder nicht vollständig im Haushaltsjahr realisiert werden konnten, sind in das Folgejahr zu übertragen.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, verringert sich das Budget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Bürgerbudget vom 30.06.2023 außer Kraft.

Garching b. München, 28.02.2025

Stadt Garching b. München



Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN zum Bürgerbudget

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat am 27.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

- (1) Die Stadt Garching b. München beteiligt ihre Einwohner an der Gestaltung des städtischen Haushaltes durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der **direkten** Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets.
- (2) Die Einreichung und Umsetzung unterliegt einem zweijährigen Turnus.
- (3) Die Höhe des Bürgerbudgets beträgt mindestens 100.000 Euro.
- (4) Die konkrete Höhe wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung festgesetzt.
- (5) Eine Budgetfestsetzung unterbleibt, wenn auf Grund der Haushaltssituation die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts notwendig ist.
- (6) Gefördert werden nur im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahmen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht.

§ 2 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohner der Stadt Garching (Stichtag 01.01. des Vorschlagjahres), die im Jahr der Antragsstellung das 14. Lebensjahr vollenden, sind berechtigt, Vorschläge für Maßnahmen einzureichen, die aus dem Bürgerbudget finanziert werden sollen.
- (2) Der Zeitraum für die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerbudget liegt in den Kalenderwochen 6 bis 10 des Kalenderjahres. Es werden nur Vorschläge berücksichtigt, die innerhalb des Vorschlagszeitraums bei der Stadt Garching eingegangen sind. ~~Später eingegangene Vorschläge werden für das nachfolgende Bürgerbudget berücksichtigt.~~ **Technisch nicht umsetzbar**
- (3) Die Vorschläge können elektronisch über das entsprechende Portal eingereicht werden.

- (4) ~~Auf dem Vorschlag sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der einreichenden Person anzugeben.~~
ersatzlos streichen; wird bei der Vorschlagsabgabe nicht abgefragt; da ein Account benötigt wird, werden die Daten bei der Registrierung schon abgefragt
- (5) Der Vorschlag muss konkret gestellt werden, allgemeine Ideen reichen hierfür nicht aus.
- (6) Bei langfristigen Projekten, die die Mitwirkung der Bürger und Bürgerinnen erfordern könnten oder mit Folgekosten oder Folgemaßnahmen verbunden sind, muss ein Konzept beigefügt werden, das darlegt, wie das Projekt realisiert werden soll.

§ 3 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge können auf der entsprechenden Seite der Homepage eingesehen werden.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Garching beauftragt die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung mit der zeitnahen Vorprüfung der Vorschläge auf Ihre Zulässigkeit.
Zulässig ist ein Vorschlag, wenn
 - a. er innerhalb des Einreichungszeitraumes gemäß §2 Abs. 2 eingegangen ist,
 - b. der Vorschlagsträger gem. §2 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c. die Zuständigkeit bei der Stadt Garching b. München liegt,
 - d. er umsetzbar ist und das Budget voraussichtlich nicht überschreitet, hierbei sind auch Planungs- und Folgekosten zu berücksichtigen,
 - e. er keine unverhältnismäßig hohen Planungs- und Folgekosten nach sich zieht, die mehr als 25 % des eingereichten Vorschlags nach sich ziehen,
 - f. er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für Vereine oder private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient und frei zugänglich und erfahrbar ist,
 - g. für diesen keine reguläre Finanzierung aus dem städtischen Haushalt vorgesehen ist,
 - h. er nicht gegen die guten Sitten verstößt und
 - i. er mit Ernsthaftigkeit gestellt wurde.
 - j. kein zusätzliches städtisches Personal erfordert,
 - k. er keine verkehrsrechtlichen Angelegenheiten beinhaltet, für deren Umsetzung umfassende, komplexe, rechtliche Prüfungen erforderlich sind.
 - l. er nicht in die Rechte und Belange Dritter eingreift.
- (3) Bei Vorschlägen mit identischen Begünstigten oder identischen Vorschlägen wird nur der erst abgegebene Vorschlag für die Abstimmung berücksichtigt.
- (4) Die Einreicher nicht zulässiger Vorschläge werden per E-Mail über die Nichtberücksichtigung und den Grund informiert.

- (5) Alle Vorschläge werden veröffentlicht.

§4 Abstimmung der Priorisierungsrangfolge

- (1) Die Abstimmung über die Priorisierung der nach §3 zulässigen Vorschläge erfolgt in den Kalenderwochen 19 bis 22 des Kalenderjahres.
- (2) Zur Abstimmung sind alle Einwohner der Stadt Garching b. München berechtigt, die auch vorschlagsberechtigt (§2 Abs. 1) sind.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt über die Online-Abstimmung (digitaler Stimmzettel).
- (4) Jeder Abstimmungsberechtigte darf nur einmal an der Abstimmung teilnehmen. Er hat eine Stimme. Mehrfache Abstimmungen pro Person sind nicht zugelassen und werden vollständig für ungültig erklärt.
- (5) Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, ihre Bedenken gegenüber einem Vorschlag über die Kommentarfunktion zu äußern. Die Verwaltung wird diese Bedenken im Rahmen des weiteren Verfahrens prüfen und den Stadtrat darüber informieren.
- ~~(6) Auf dem Stimmzettel sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der abstimmenden Person anzugeben. Stimmzettel mit fehlenden oder falschen Angaben, die die Person nicht oder nicht eindeutig erkennen lassen, führen zur Ungültigkeit.~~
Ersatzlos streichen, siehe §2 Abs. 1 gleicher Grund
- ~~(7) Vorschläge gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen als ausgewählt, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.~~
Schlussendliche Auswahl entscheidet der Stadtrat
- (8) Vorschläge müssen mindestens 0,5 % der Stimmen aller zur Abstimmung berechtigten Einwohner der Stadt Garching (§4 Abs. 2) erhalten, um für die Realisierung berücksichtigt zu werden.
- (9) Vorschläge mit geschätzten Gesamtkosten von über 50.000 € bedürfen 1 % der Stimmen aller zur Abstimmung berechtigten Einwohner der Stadt Garching (§4 Abs. 2), um für die Realisierung berücksichtigt zu werden.
- ~~(10) Bei Vorschlägen mit identischen Begünstigten kann nur der Vorschlag mit der höchsten Stimmenzahl berücksichtigt werden.~~
verändert aufgenommen unter §3 Abs. 3
- (11) Die Prüfung der Stimmen auf Gültigkeit, die Stimmenerfassung und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses erfolgen durch die Verwaltung und sind hinreichend zu dokumentieren.
- ~~(12) Der Bürgermeister soll das Abstimmungsergebnis dem Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Garching b. München zur Information in der Juli-Sitzung vorstellen.~~
- ~~(13) Sollten aus wichtigen Gründen Änderungen in der abgestimmten Reihenfolge der Maßnahmen erfolgen, beschließt der Haupt- und Finanzausschuss über die Maßnahmenliste.~~

Abs. 11 und 12 entfallen, da nur über die Priorisierung abgestimmt wird; die weiteren Schritte werden in §6 festgehalten

§5 Entscheidung über die Umsetzung

- (1) Anhand der gewählten Priorisierungsliste prüfen die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung jeden Vorschlag detailliert auf
 - a. Kosten, Folgekosten und fiktiven Erwerbskosten bei Grundstücken
 - b. Schlüssigkeit der Konzepte bei der Umsetzung
 - c. Realisierbarkeit nach tiefergehender Prüfung
- (2) Anschließend wird die Priorisierungsliste mit den Ergebnissen der Prüfung der Verwaltung dem Stadtrat vorgestellt.
- (3) Betrifft das Projekt ein Grundstück oder eine städtische Liegenschaft so entscheidet der Stadtrat, ob das Projekt verwirklicht werden soll.
- (4) Der Stadtrat beschließt abschließend über die Art und Weise der Umsetzung anhand der gewählten Priorisierungsliste bis das zur Verfügung gestellte Budget aufgebraucht ist.
- (5) Der Stadtrat hat das Recht, die Priorisierungsliste anzupassen, wenn erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der bisherigen Priorisierung bestehen.

§6 Umsetzung

- (1) Die Umsetzung der ausgewählten Vorschläge soll zeitnah im Folgejahr erfolgen.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.
- (3) Die Maßnahme wird von der Stadt Garching b. München oder den Empfängern der Förderung umgesetzt. Es sind Kooperationsmaßnahmen möglich.
- (4) Ein Projekt wird erst dann begonnen, wenn das vorhergehende Projekt abgeschlossen und abgerechnet ist.
- (5) Die Maßnahmen werden in Übereinstimmung mit der durch den Stadtrat beschlossenen Priorisierungsliste abgearbeitet, solange die verfügbaren Mittel ausreichen. Sollte das Budget für einen Vorschlag nicht mehr ausreichen, jedoch für eins der nachfolgenden Projekte, so wird dieses als nächstes umgesetzt, sofern dies im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der aktuellen Prioritätensetzung möglich ist.
- (6) Sollte das verbleibende Budget für einen Vorschlag nicht ausreichen, findet dieser im nächsten Bürgerbudget keine Berücksichtigung.

§7 Information

- (1) Die Stadt Garching b. München informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

- (2) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge soll der Stadtrat in der Dezember-Sitzung informiert werden.

§8 Jahresabschluss

- (1) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets sowie Ansätze für Vorschläge, die nicht oder nicht vollständig im Haushaltsjahr realisiert werden konnten, sind in das Folgejahr zu übertragen.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, verringert sich das Budget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Bürgerbudget vom 30.06.2023 außer Kraft.

Garching b. München, 28.02.2025

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



SATZUNG ZUM BÜRGERBUDGET		
bisherige Satzung	neue vorgeschlagene Satzung	Änderungshinweise
§1 Bürgerbudget (1) Die Stadt Garching b. München beteiligt ihre Einwohner an der Gestaltung des städtischen Haushaltes durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der direkten Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets. (2) Die Einreichung und Umsetzung unterliegt einem zweijährigen Turnus. (3) Die Höhe des Bürgerbudgets beträgt mindestens 100.000 Euro. (4) Die konkrete Höhe wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung festgesetzt. (5) Eine Budgetfestsetzung unterbleibt, wenn auf Grund der Haushaltssituation die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts notwendig ist. (6) Gefördert werden nur im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahmen. (7) Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht.	§1 Bürgerbudget (1) Die Stadt Garching b. München beteiligt ihre Einwohner an der Gestaltung des städtischen Haushaltes durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets. (2) Die Einreichung und Umsetzung unterliegt einem zweijährigen Turnus. (3) Die Höhe des Bürgerbudgets beträgt mindestens 100.000 Euro. (4) Die konkrete Höhe wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung festgesetzt. (5) Eine Budgetfestsetzung unterbleibt, wenn auf Grund der Haushaltssituation die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts notwendig ist. (6) Gefördert werden nur im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahmen. (7) Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht.	"direkten" wird gestrichen, da nur noch über die Priorisierung abgestimmt werden soll
§2 Vorschlagsrecht (1) Alle Einwohner der Stadt Garching (Stichtag 01.01. des Vorschlagjahres), die im Jahr der Antragsstellung das 14. Lebensjahr vollenden, sind berechtigt, Vorschläge für Maßnahmen einzureichen, die aus dem Bürgerbudget finanziert werden sollen. (2) Der Zeitraum für die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerbudget liegt in den Kalenderwochen 6 bis 10 des Kalenderjahres. Es werden nur Vorschläge berücksichtigt, die innerhalb des Vorschlagszeitraums bei der Stadt Garching eingegangen sind. Später eingegangene Vorschläge werden für das nachfolgende Bürgerbudget berücksichtigt. (3) Die Vorschläge können elektronisch über das entsprechende Portal eingereicht werden. (4) Auf dem Vorschlag sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der einreichenden Person anzugeben.	§2 Vorschlagsrecht (1) Alle Einwohner der Stadt Garching (Stichtag 01.01. des Vorschlagjahres), die im Jahr der Antragsstellung das 14. Lebensjahr vollenden, sind berechtigt, Vorschläge für Maßnahmen einzureichen, die aus dem Bürgerbudget finanziert werden sollen. (2) Der Zeitraum für die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerbudget liegt in den Kalenderwochen 6 bis 10 des Kalenderjahres. Es werden nur Vorschläge berücksichtigt, die innerhalb des Vorschlagszeitraums bei der Stadt Garching eingegangen sind. (3) Die Vorschläge können elektronisch über das entsprechende Portal eingereicht werden.	Satz in rot wird gestrichen, da Vorschläge über die Website nur im vorhergesehenen Zeitraum eingereicht werden können. Die Website schaltet zum Ende des Einreichungszeitraums in die nächste Phase
	(4) Der Vorschlag muss konkret gestellt werden, allgemeine Ideen reichen hierfür nicht aus. (5) Bei langfristigen Projekten, die die Mitwirkung der Bürger und Bürgerinnen erfordern könnten oder mit Folgekosten oder Folgemaßnahmen verbunden sind, muss ein Konzept beigefügt werden, das darlegt, wie das Projekt realisiert werden soll.	Abs. 4 der bisherigen Satzung wird gestrichen, da die Daten bereits bei der Registrierung auf der Teilnehmungsplattform abgefragt werden und dies bei der Vorschlagsabgabe nicht erneut passiert
§3 Behandlung der Vorschläge (1) Die eingegangenen Vorschläge können auf der entsprechenden Seite der Homepage eingesehen werden. (2) Der Bürgermeister der Stadt Garching beauftragt die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung mit der zeitnahen Prüfung der Vorschläge auf Zulässigkeit. Zulässig ist ein Vorschlag, wenn a. er innerhalb des Einreichungszeitraumes gemäß §2 Abs. 2 eingegangen ist, b. der Vorschlagsträger gem. §2 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist, c. die Zuständigkeit bei der Stadt Garching b. München liegt, d. er umsetzbar ist und das Budget voraussichtlich nicht überschreitet, e. er keine unverhältnismäßig hohen Folgekosten nach sich zieht, f. er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient und frei zugänglich und erfahrbar ist, g. für diesen keine reguläre Finanzierung aus dem städtischen Haushalt vorgesehen ist, h. er nicht gegen die guten Sitten verstößt und i. er mit Ernsthaftigkeit gestellt wurde.	§3 Behandlung der Vorschläge (1) Die eingegangenen Vorschläge können auf der entsprechenden Seite der Homepage eingesehen werden. (2) Der Bürgermeister der Stadt Garching beauftragt die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung mit der zeitnahen Vorprüfung der Vorschläge auf ihre Zulässigkeit. Zulässig ist ein Vorschlag, wenn a. er innerhalb des Einreichungszeitraumes gemäß §2 Abs. 2 eingegangen ist, b. der Vorschlagsträger gem. §2 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist, c. die Zuständigkeit bei der Stadt Garching b. München liegt, d. er umsetzbar ist und das Budget voraussichtlich nicht überschreitet, hierbei sind auch Planungs- und Folgekosten zu berücksichtigen, e. er keine Planungs- und Folgekosten nach sich zieht, die mehr als 25 % des eingereichten Vorschlags nach sich ziehen, f. er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für Vereine oder private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient und frei zugänglich und erfahrbar ist, g. für diesen keine reguläre Finanzierung aus dem städtischen Haushalt vorgesehen ist, h. er nicht gegen die guten Sitten verstößt, i. er mit Ernsthaftigkeit gestellt wurde, j. kein zusätzliches städtisches Personal erfordert, k. er keine verkehrsrechtlichen Angelegenheiten beinhaltet, für deren Umsetzung umfassende, komplexe, rechtliche Prüfungen erforderlich sind und l. er nicht in die Rechte und Belange Dritter eingreift. (3) Bei Vorschlägen mit identischen Begünstigten oder identischen Vorschlägen wird nur der erst abgegebene Vorschlag für die Abstimmung berücksichtigt.	Konkretisierung der Kosten Konkretisierung ab wann Folgekosten unverhältnismäßig sind Aufnahme von Vereinen
(3) Die Einreicher nicht zulässiger Vorschläge werden per E-Mail über die Nichtberücksichtigung und den Grund informiert. (4) Alle Vorschläge werden veröffentlicht.	(4) Die Einreicher nicht zulässiger Vorschläge werden per E-Mail über die Nichtberücksichtigung und den Grund informiert. (5) Alle Vorschläge werden veröffentlicht.	Aufnahme von Abs.3 um keine gleichen Vorschläge in der Abstimmung zu haben
§4 Abstimmung (1) Die Abstimmung über die zulässigen Vorschläge erfolgt in den Kalenderwochen 19 bis 22 des Kalenderjahres. (2) Zur Abstimmung sind alle Einwohner der Stadt Garching b. München berechtigt, die auch vorschlagsberechtigt (§2 Abs. 1) sind. (3) Die Stimmabgabe erfolgt über die Online-Abstimmung (digitaler Stimmzettel).	§4 Abstimmung der Priorisierungsrangfolge (1) Die Abstimmung über die Priorisierung der nach §3 zulässigen Vorschläge erfolgt in den Kalenderwochen 19 bis 22 des Kalenderjahres. (2) Zur Abstimmung sind alle Einwohner der Stadt Garching b. München berechtigt, die auch vorschlagsberechtigt (§2 Abs. 1) sind. (3) Die Stimmabgabe erfolgt über die Online-Abstimmung (digitaler Stimmzettel).	Anpassung der Nummerierung Anpassung, da über die Priorisierung abgestimmt wird

(4) Jeder Abstimmungsberechtigte darf nur einmal an der Abstimmung teilnehmen. Er hat eine Stimme. Mehrfache Abstimmungen pro Person sind nicht zugelassen und werden vollständig für ungültig erklärt.	(4) Jeder Abstimmungsberechtigte darf nur einmal an der Abstimmung teilnehmen. Er hat eine Stimme. Mehrfache Abstimmungen pro Person sind nicht zugelassen und werden vollständig für ungültig erklärt.	
(5) Auf dem Stimmzettel sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der abstimmenden Person anzugeben. Stimmzettel mit fehlenden oder falschen Angaben, die die Person nicht oder nicht eindeutig erkennen lassen, führen zur Ungültigkeit.		wird gestrichen, da online abgestimmt wird. Hier ist eine Registrierung notwendig, bei der die Daten bereits abgefragt werden
	(5) Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, ihre Bedenken gegenüber einem Vorschlag über die Kommentarfunktion zu äußern. Die Verwaltung wird diese Bedenken im Rahmen des weiteren Verfahrens prüfen und den Stadtrat darüber informieren.	Bürgern soll die Möglichkeit gegeben werden, sich gegen einen Vorschlag zu äußern
(6) Vorschläge gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen als ausgewählt, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.		wird gestrichen, da die Auswahl durch den Stadtrat erfolgt
(7) Bei Vorschlägen mit identischen Begünstigten kann nur der Vorschlag mit der höchsten Stimmenzahl berücksichtigt werden.		wird an dieser Stelle gestrichen, unter §3 Abs. 3 verändert aufgenommen
	(6) Vorschläge müssen mindestens 0,5 % der Stimmen aller zur Abstimmung berechtigten Einwohner der Stadt Garching (§4 Abs. 2) erhalten, um für die Realisierung berücksichtigt zu werden.	Aufnahme von einem Mindestquorum, damit die Projektumsetzung im Verhältnis zu einer angemessenen Stimmzahl stehen -> so soll erreicht werden, dass die Vorschläge einem tatsächlich geäußerten Willen der Bürgerschaft entspricht und so durch die Bürgerschaft akzeptiert wird
	(7) Vorschläge mit geschätzten Gesamtkosten von über 50.000 € bedürfen 1 % der Stimmen aller zur Abstimmung berechtigten Einwohner der Stadt Garching (§4 Abs. 2), um für die Realisierung berücksichtigt zu werden.	
(8) Die Prüfung der Stimmen auf Gültigkeit, die Stimmenerfassung und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses erfolgen durch die Verwaltung und sind hinreichend zu dokumentieren.	(8) Die Prüfung der Stimmen auf Gültigkeit, die Stimmenerfassung und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses erfolgen durch die Verwaltung und sind hinreichend zu dokumentieren.	
(9) Der Bürgermeister soll das Abstimmungsergebnis dem Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Garching b. München zur Information in der Juli-Sitzung vorstellen.		Abs. 9 und 10 entfallen, da nur über die Priorisierung abgestimmt wird; die weiteren Schritte werden in §6 festgehalten
(10) Sollten aus wichtigen Gründen Änderungen in der abgestimmten Reihenfolge der Maßnahmen erfolgen, beschließt der Haupt- und Finanzausschuss über die Maßnahmenliste.		
	§5 Entscheidung über die Umsetzung	
	(1) Anhand der gewählten Priorisierungsliste prüfen die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung jeden Vorschlag detailliert auf	Aufnahme von neuen Handlungsschritten im Bürgerbudget: 1. Detaillierte Prüfung der Verwaltung und Einrechnen der fiktiven Erwerbskosten bei Projekten, die ein Grundstück benötigen 2. Vetorecht für den Stadtrat, u.a. falls städtische Grundstücke oder Liegenschaften betroffen sind oder Zweifel an der Angemessenheit der bisherigen Priorisierung bestehen
	a. Kosten, Folgekosten und fiktiven Erwerbskosten bei Grundstücken	
	b. Schlüssigkeit der Konzepte bei der Umsetzung	
	c. Realisierbarkeit nach tiefergehender Prüfung	
	(2) Anschließend wird die Priorisierungsliste mit den Ergebnissen der Prüfung der Verwaltung dem Stadtrat vorgestellt.	
	(4) Betrifft das Projekt ein Grundstück oder eine städtische Liegenschaft so entscheidet der Stadtrat, ob das Projekt verwirklicht werden soll.	
	(3) Der Stadtrat beschließt abschließend über die Art und Weise der Umsetzung anhand der gewählten Priorisierungsliste bis das zur Verfügung gestellte Budget aufgebraucht ist.	
	(5) Der Stadtrat hat das Recht, die Priorisierungsliste anzupassen, wenn erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der bisherigen Priorisierung bestehen.	
§5 Umsetzung	§6 Umsetzung	Anpassung der Nummerierung
(1) Die Umsetzung der ausgewählten Vorschläge soll zeitnah im Folgejahr erfolgen.	(1) Die Umsetzung der ausgewählten Vorschläge soll zeitnah im Folgejahr erfolgen.	
(2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.	(2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.	
(3) Die Maßnahme wird von der Stadt Garching b. München oder den Empfängern der Förderung umgesetzt. Es sind Kooperationsmaßnahmen möglich.	(3) Die Maßnahme wird von der Stadt Garching b. München oder den Empfängern der Förderung umgesetzt. Es sind Kooperationsmaßnahmen möglich.	
	(4) Ein Projekt wird erst dann begonnen, wenn das vorhergehende Projekt abgeschlossen und abgerechnet ist.	Aufnahme von Abs. 4: Dadurch dass die Projekte einzeln begonnen werden, erhält die Verwaltung besseren Überblick über das Restbudget und auf Kostenänderungen kann reagiert werden
	(5) Die Maßnahmen werden in Übereinstimmung mit der durch den Stadtrat beschlossenen Priorisierungsliste abgearbeitet, solange die verfügbaren Mittel ausreichen. Sollte das Budget für einen Vorschlag nicht mehr ausreichen, jedoch für eins der nachfolgenden Projekte, so wird dieses als nächstes umgesetzt, sofern dies im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der aktuellen Prioritätensetzung möglich ist.	Aufnahme von Abs. 5 und Abs. 6 um den Fall zu regeln, wenn ein Projekt für das Restbudget zu teuer ist, aber es ein weiteres Projekt gibt, das weniger Stimmen erhalten hat, mit dem restlichen Budget noch umgesetzt werden kann
	(6) Sollte das verbleibende Budget für einen Vorschlag nicht ausreichen, findet dieser im nächsten Bürgerbudget keine Berücksichtigung.	
§6 Information	§7 Information	Anpassung der Nummerierung
(1) Die Stadt Garching b. München informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.	(1) Die Stadt Garching b. München informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.	
(2) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge soll der Stadtrat in der Dezember-Sitzung informiert werden.	(2) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge soll der Stadtrat in der Dezember-Sitzung informiert werden.	
§7 Jahresabschluss	§8 Jahresabschluss	Anpassung der Nummerierung
(1) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets sowie Ansätze für Vorschläge, die nicht oder nicht vollständig im Haushaltsjahr realisiert werden konnten, sind in das Folgejahr zu übertragen.	(1) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets sowie Ansätze für Vorschläge, die nicht oder nicht vollständig im Haushaltsjahr realisiert werden konnten, sind in das Folgejahr zu übertragen.	

(2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, verringert sich das Budget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.	(2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, verringert sich das Budget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.	
§8 Inkrafttreten	§9 Inkrafttreten	Anpassung der Nummerierung
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Bürgerbudget vom 30.06.2023 außer Kraft.	